

6 Wie der Schutzbrief hilft: Touring-Schutzbrief-Bestimmungen

WO GILT DER TOURING-SCHUTZBRIEF?

Der Touring-Schutzbrief gilt in Österreich, in allen Ländern Europas (siehe Seite 65), in der Russischen Föderation, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf allen Mittelmeer-Inseln, den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.

FÜR WEN GILT DER TOURING-SCHUTZBRIEF?

Der Touring-Schutzbrief gilt für die Touring-Schutzbrief-Inhaberin/den Touring-Schutzbrief-Inhaber sowie die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partnerin/Partner und deren Kinder bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden und auch darüber hinaus, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile zum gesetzlichen Erwachsenenvertreter bestellt wurden.

Wird über eine ÖAMTC Firmen-Mitgliedschaft ein Touring-Schutzbrief bezogen, gilt der Schutz für die im ÖAMTC Notfall-Kreditbrief eingetragene geschützte Person. Die/der im gemeinsamen Haushalt lebende Partnerin/Partner und Ihre bzw. die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners (bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden) sind dann mitgeschützt, wenn die eingetragene geschützte Person oder die Partnerin/der Partner auch über eine gültige Einzelpersonen-Mitgliedschaft verfügt.

Die personenbezogenen Touring-Schutzbrief-Leistungen gelten unabhängig davon, ob die geschützten Personen gemeinsam oder getrennt unterwegs sind und unabhängig vom benützten Verkehrsmittel (also z.B. auch für Reisen per Bahn, Bus, Fahrrad, Schiff oder Flugzeug).

WANN WERDEN TOURING-SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die ÖAMTC Touring-Mitgliedschaft und der Touring-Schutzbrief müssen vor Eintritt des Schadensereignisses (das zum Leistungsfall führt) vollständig bezahlt sein. Der Anspruch auf Touring-Schutzbrief-Leistungen beginnt mit 00:00 Uhr des Tages, der auf den Tag der Bezahlung folgt.

Der Touring-Schutzbrief gilt für das im/auf dem Touring-Schutzbrief-Heft angeführte Kalenderjahr.

Nothilfe in Krisen- oder Katastrophengebieten (z.B. offizielle Reisewarnung der Sicherheitsstufen 5 oder 6 des österreichischen Außenministeriums zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) wird im Rahmen der Möglichkeiten erbracht, aber ohne, dass darauf ein Rechtsanspruch besteht.

Kein Leistungsanspruch besteht bei Fällen, ▶ in denen bei Reiseantritt eine Reisewarnung oder partielle Reisewarnung für das Reisegebiet bestand (Warnung der Sicherheitsstufen 5 oder 6 des österreichischen Außenministeriums). Über die aktuellen Sicherheits- und Reisewarnungen informieren Sie sich bitte direkt auf der Seite des österreichischen Außenministeriums unter www.bmeia.gv.at

- ▶ oder die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen
- ▶ oder durch innere Unruhen, wenn Sie daran aufseiten der Unruhestifter teilgenommen haben
- ▶ oder die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes

(BGBl. Nr. 50/2020) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden; außer jene, die durch Heilbehandlung aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren.

Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie als Lenkerin/Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweils erforderliche Lenkbezeichnung nicht besitzen.

Auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr kann der ÖAMTC keine Leistungen erbringen (z.B. auf nicht öffentlich befahrbaren Privatstraßen oder Wegen, auf durch Erklärungen von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern oder Wegehalterinnen/Wegehaltern für die Benützung mit Fahrzeugen gesperrten Straßen oder Forststraßen) sowie wenn Lenkerin/Lenker und/oder Fahrzeug von einem Fahrverbot an der Stelle der erwünschten Nothilfe betroffen sind.

Für Unfälle, Erkrankungen oder Folgeschäden aufgrund von Alkohol-, Suchtgift- oder Arzneimittelmisbrauch (z.B. lt. WHO ICD Codierung) von geschützten Personen sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen von geschützten Personen besteht kein Leistungsanspruch.

Wenn ein geschütztes Fahrzeug mit Zustimmung der Zulassungsinhaberin/des Zulassungsinhabers einer nicht geschützten Person überlassen wird, wird das Handeln dieser Person der Schutzbrief-Inhaberin/dem Schutzbrief-Inhaber wie das Handeln einer geschützten Person zugerechnet.

Ebenso besteht kein Leistungsanspruch für Heilbehandlungen und Eingriffe am Körper, die Zweck der Reise sind (z.B. für geplante Operationen oder Kuraufenthalte) und daraus resultierende Gesundheitsschäden.

8 Wie der Schutzbrief hilft: Touring-Schutzbrief-Bestimmungen

Bei psychischen oder physischen Vorerkrankungen, akuten bzw. chronischen Erkrankungen zum Zeitpunkt des Reiseantritts (z.B. lt. WHO ICD Codierung): Zur Sicherstellung Ihres Leistungsanspruches und zu Ihrer eigenen Sicherheit lassen Sie sich bitte vor Reiseantritt die Unbedenklichkeit der geplanten Reise von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt schriftlich bestätigen. (Ein Musterformular dazu finden Sie unter www.oeamtc.at/schutzbrief.) Bei Fehlen dieser Bestätigung im Leistungsfall besteht kein Leistungsanspruch, wenn das Schadensereignis in einem ursächlichen Zusammenhang mit der vor oder bei Reiseantritt vorliegenden Erkrankung steht.

Die zu erbringende Leistung wurde weder durch ein Training noch durch die Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb von Berufssportlerinnen/Berufssportlern verursacht. Berufssportlerinnen/Berufssportler sind insbesondere Personen, die durch

die Ausübung des Sports Einnahmen erzielen.

Kein Schutz besteht bei Pannen und Unfällen mit einem Kraftfahrzeug auf Motorsport-Rennstrecken. Ebenso bei der Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen (auch Wertungsfahrten, Rallyes, Enduros, Raid Rallyes und Cross Country Rallyes bzw. allen anderen Aktivitäten, denen ein wie auch immer gearteter Charakter einer organisierten Veranstaltung zugrunde liegt), den dazugehörigen Trainingsfahrten und Verbindungsfahrten zwischen Wertungsprüfungen. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsrennen/-fahrten mit Oldtimern.

Handeln Sie oder eine geschützte Person entgegen ärztlichen Empfehlungen (z.B. Ablehnung ärztlicher Behandlung gegen Revers) oder entgegen den Empfehlungen der Schutzbrief-Nothilfe, so können daraus

keine Ansprüche gegenüber dem ÖAMTC (Leistungen, Kostenersatz) geltend gemacht werden.

SUBSIDIARITÄT

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn ein anderer Leistungserbringer (z.B. Versicherung) zur Kostenübernahme verpflichtet ist oder sie tatsächlich bezahlt.

Bei Leistungen, für die Ihnen neben den Leistungen aus dem Touring-Schutzbrief auch von anderer Seite (z.B. von einer Versicherungsgesellschaft) ebenfalls ein Anspruch zusteht, treten Sie dem ÖAMTC diesen Anspruch bei Leistungserbringung ab. Ein allenfalls fälliger Selbstbehalt wird im Rahmen des Touring-Schutzbrief-Leistungsumfanges übernommen.

WIE HILFT DER ÖAMTC?

Rufen Sie im Notfall umgehend die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe an. Unser Team leitet

alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Schutzbrief-Soforthilfe ein.

Anspruch auf Kostenersatz besteht nur, wenn die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe vor Inanspruchnahme einer Leistung kontaktiert wird, außer es ist in der einzelnen Leistungsbeschreibung im Touring-Schutzbrief-Heft anders vermerkt.

Bei Anspruch auf Kostenersatz übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte die erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen mit Zahlungsbestätigung, ärztliche oder behördliche Bestätigungen) so rasch wie möglich entweder online, postalisch oder persönlich bei Ihrem Stützpunkt. Der ÖAMTC behält sich vor, Originalbelege im Bedarfsfall nachträglich anzufordern. Kosten für Sachverständige und Gutachten übernimmt der ÖAMTC nur dann, wenn sie durch ihn beauftragt werden.

Mitgeführte Fahrräder, Elektro-Fahrräder, dreirädrige Invalidenmopeds (mit Zulassung) und Invalidenfahrzeuge (die ohne Kfz-Zulassung betrieben werden können) werden, wenn wirtschaftlich vertretbar, im Schutzbrief-Leistungsfall zum Zielort in Österreich zurückgebracht.

DATENSCHUTZ-INFORMATIONEN

Im Rahmen des Touring-Schutzbriefes bietet Ihnen der ÖAMTC (siehe ÖAMTC in Ihrem Bundesland) Leistungen nach Verletzung oder Erkrankung und/oder bei Problemen mit dem Fahrzeug sowie weitere ergänzende Nothilfeleistungen (siehe Schutzbrief-Leistungsübersicht) in Österreich bzw. im Ausland an.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen telefonisch und/oder schriftlich (Post, Fax, E-Mail, SMS) bekannt ge-

geben bzw. erhobenen personenbezogenen Daten vom ÖAMTC zum Zweck der Leistungserbringung und Verrechnung verarbeitet und für diesen Zweck gegebenenfalls – im unbedingt notwendigen Ausmaß – an die dafür notwendigen externen Vertragspartner des ÖAMTC, wie z.B. Taxi- und Mietwagenunternehmen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Transportunternehmen, Krankenhäuser und Ärztinnen/Ärzte, Versicherungsunternehmen etc. übermittelt werden.

Die Daten werden grundsätzlich für den Zeitraum der Leistungserbringung sowie deren Verrechnung und darüber hinaus nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB, ÄrzteG etc.) gespeichert.

Die Datenverarbeitung, insbesondere auch allenfalls notwendiger Gesundheitsdaten, erfolgt auf Grundlage der vertrag-

10 Wie der Schutzbrief hilft: Touring-Schutzbrief-Bestimmungen

lichen Beziehung zwischen Ihnen und dem ÖAMTC aus dem aufrechten Schutzbrief sowie zur allenfalls notwendigen gesundheitlichen Versorgung (Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 lit h DSGVO). Soweit dafür eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten erforderlich ist, stützen wir uns ebenfalls auf die vertragliche Beziehung (Art 49 Abs 1 lit b DSGVO).

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung und Löschung Ihrer Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an datenschutz@oeamtc.at. Darüber hinaus können Sie bei Bedenken gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Nähere Informationen finden Sie unter www.oeamtc.at/datenschutz.

ALLGEMEINES

Die dem ÖAMTC zuletzt genannte Meldeadresse in Österreich gilt als Zielort für alle Rücktransportleistungen (z.B. Krankenrückholung, Heimreise).

Bei Mitgliedern ohne zuletzt genannte österreichische Meldeadresse gilt als Zielort immer der der ausländischen Wohnadresse nach der Luftlinie nächstgelegene ÖAMTC Stützpunkt in Österreich.

Die folgenden Leistungen sind in Form eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung versichert bei UNIQA Österreich Versicherungen AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen unter FN 63197m beim Handelsgericht Wien (Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5):

- ▶ Hubschrauber-, Berg- und Pistenrettung nach Freizeit-Alpinunfällen in Österreich,
- ▶ Hubschrauberrettung und -bergung im Ausland,
- ▶ Krankenrückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- ▶ Erstattung von Transportkosten nach Ableben im Ausland,
- ▶ Kinderrückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- ▶ Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und aus dem Ausland,
- ▶ Übernachtungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und im Ausland,

- ▶ Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall in Österreich und im Ausland,
- ▶ Notfallpsychologische Beratung in Österreich und im Ausland,
- ▶ Krankenschutz im Ausland,
- ▶ Krankenbesuch in Österreich und im Ausland,
- ▶ Heim- oder Weiterreise per Bahn nach Fahrzeugausfall in Österreich und im Ausland,
- ▶ Rückholung von Haustieren aus dem Ausland,
- ▶ Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland,
- ▶ Notfallservice in Österreich und im Ausland,
- ▶ Gepäckrücktransport in Österreich und aus dem Ausland,
- ▶ Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland,
- ▶ Telefonkosten in Österreich und im Ausland,
- ▶ Taxikosten oder Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel in Österreich und im Ausland.

Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Beträge verstehen sich inklusive aller gesetzlichen Abgaben (wie z.B. MwSt.).

Durch Übernahme und Bezahlung dieses Touring-Schutzbriefes akzeptieren Sie die darin enthaltenen Bestimmungen und verpflichten sich zur Einhaltung. Sie stimmen dadurch auch ausdrücklich der elektronischen Kommunikation (einschließlich der elektronischen Übermittlung von Vertragserklärungen) an die dem ÖAMTC bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail) zu, wobei diese Zustimmung auch für die Folgejahre gilt.

Ein Anspruch auf Kostenersatz muss, bei sonstigem Verlust des Anspruchs, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Jahre nach dem Vorfall schriftlich geltend gemacht werden.

12 Wie der Schutzbrief hilft: Touring-Schutzbrief-Bestimmungen

Die Bedingungen für den ÖAMTC Notfall-Kreditbrief finden Sie auf dem ergänzenden Dokument „ÖAMTC Notfall-Kreditbrief“, das Sie gemeinsam mit dem Touring-Schutzbrief-Heft erhalten haben.

Etwaige Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen nach Drucklegung des Touring-Schutzbriefes werden im Mobilitätsmagazin auto touring veröffentlicht.

Der ÖAMTC veranlasst zu Ihrer Sicherheit die rechtzeitige, jährliche Zustellung eines neuen Touring-Schutzbriefes. Dabei handelt es sich um ein Angebot, das Sie mit der Bezahlung des Touring-Schutzbrief-Beitrages annehmen.

Beitrag und Leistungsumfang des Touring-Schutzbriefes können jährlich neuen Anforderungen angepasst werden.

Vertragspartner der Touring-Schutzbrief-Inhaberin/des Touring-Schutzbrief-Inhabers ist je nach Mitgliedschaft entweder der ÖAMTC (Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club) oder einer seiner Landesvereine (Oberösterreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club/OÖAMTC, Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club/SAMTC, Automobil- und Touringclub Tirol/ATT, Vorarlberger Auto-Touring-Club/VATC, Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub/STAMK sowie Kärntner Automobil- und Touring Club/KATC). Der Vertragspartner wird der leichteren Lesbarkeit halber als ÖAMTC bezeichnet.

Erfüllungsort ist Wien und es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Devisenmittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise in Euro umgerechnet. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der Nationalbank bekannt gegebene Bankenwechsellkurs.

Die Touring-Schutzbrief-Inhaberin/der Touring-Schutzbrief-Inhaber ermächtigt den ÖAMTC, alle für sich und die geschützten Personen erforderlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbindet diese von der Schweigepflicht.

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.